Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

zum Bebauungsplan Nr. 1820 -Waldeseck-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1820 - „Waldeseck" –
Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung
Eine auf dem Grundstück Prüßentrift 64 befindliche ehemalige Altenpflegeanlage soll abgebrochen werden. In Anlehnung an die Ausnutzung für allgemeine Wohngebiete sollen zukünftig drei III-geschossige Wohngebäude entstehen. Die notwendigen Stellplätze werden in einer Tiefgarage untergebracht, die weite Teile des Grundstücks einnimmt. Da ein konkretes Vorhaben zugrunde liegt, wird der Bebauungsplan vorhabenbezogen weitergeführt.

Außerdem wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes
Außer den mehrere Einzelgebäude umfassenden Bereich der ehemaligen Altenpflegeeinrichtung sind keine weiteren Versieglungen vorhanden. Weite Teile des unversiegelten Bereichs werden von Scherrasen eingenommen. Die Fläche zeigt sich vor allem randlich mit zum Teil altem Gehölzbewuchs - darunter mehrere Stieleichen, Birken, Bergahorn und Rosskastanie - gut eingegrünt. Wie eine in 2012 durchgeführte Erhebung bestätigte, dienen die Gehölze als Nahrungs-, Brut- und Raststätten für die Vogelwelt und als potentielle Lebensstätten für Fledermäuse.

Auf den unversiegelten Flächen ist eine freie Versickerung der Niederschläge möglich. Die Flächen dienen damit auch zur lokalen Grundwasseranreicherung. Die über viele Jahre erfolgte Eingrünung trägt zu einer landschaftsgerechten Einbindung des jetzigen Gebäudebestandes bei.

Vor Fällung der Bäume sind Untersuchungen auf Nester und Höhlen notwendig

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild
Bei Realisierung der Planung ist angesichts der geplanten Tiefgarage mit einem nahezu vollständigen Verlust der Gehölze zu rechnen. Die Versickerungsmöglichkeiten werden erheblich damit eingeschränkt.

Nach jetzigem Planungsstand ist von einem Verlust von sieben bis acht Bäumen zu rechnen.

Eingriffsminimierung und -vermeidung
Zur Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna wird empfohlen, notwendige Gehölzfällungen in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. d. J. vorzunehmen.

Wünschenswert wäre die Prüfung dezentraler Versickerungsmöglichkeiten sowie die Berücksichtigung einer Dachbegrünung.

Baumschutzsatzung
Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sind bereits auf dieser Planungsebene verbindliche Aussagen zu entfallenden Bäumen zu treffen. Bei einem bisher angenommenen Verlust von sechs bis sieben unter den Geltungsbereich fallenden Bäumen ist mit einem Ersatz von 10 bzw. 11 heimischen Laubbäumen I. – II. Ordnung mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm zu rechnen.

Artenschutz
Alle potentiellen Fortpflanzungsstätten wie z. B. Nester, Höhlen oder Baumspalten sind bei tatsächlicher oder ehemaliger Nutzung artenschutzrechtlich dauerhaft geschützt. Vor Fällung von Gehölzen ist daher eine detaillierte fachliche Begutachtung auf Höhlen und Nestern anempfohlen. Auch dem Abriss der Gebäude sollte eine zeitnah vorherige Inaugenscheinnahme potentieller Nist- und Ruhestätten vorangehen. Bei entsprechenden Funden ist die untere Naturschutzbehörde bei der Region Hannover zu benachrichtigen.

Hannover, 30.03.2015

Anlage aufgestellt, 61.13, 09.09.2015